

Caritas- Betriebsführungs- und Trägergesellschaft mbH

Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie

I. Einleitung

Die CBT Caritas- Betriebsführungs- u. Trägergesellschaft mbH, kurz CBT, ist eine Gesellschaft des Erzbistums Köln und des Diözesan-Caritasverbands für das Erzbistum Köln e.V. Wir arbeiten auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Unser Leitbild ist geprägt von diesem Prinzip und unser Verhalten zueinander wird bestimmt vom Respekt vor der Würde jedes Menschen, seiner unverwechselbaren Individualität und seinem Recht auf Selbstbestimmung als ebenbildliches Geschöpf Gottes.

Wir sehen den Menschen als Teil seiner familiären und sozialen Gemeinschaft, die wir in unsere Pflege mit einbeziehen. Aus Liebe zum Leben handeln wir nach Grundsätzen des christlichen Glaubens. Kulturelle und religiöse Vielfalt leben und achten wir gleichwertig.

Auch wenn unser Unternehmen ausschließlich in Deutschland operiert, bezieht es doch diverse Produkte aus mehreren europäischen und außereuropäischen Ländern. Wir sind uns unserer Sorgfaltspflichten zur Bewahrung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bewusst und bekennen uns dazu, die Menschenrechte des Einzelnen und die Rechte der Mitarbeitenden zu achten, zu schützen und zu wahren. Wir stehen zu dieser Verantwortung als Unternehmen unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft der Staaten, ihrer Pflicht zum Schutz der Menschenrechte nachzukommen.

Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte und gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften werden nicht toleriert. Insbesondere wird Rücksicht auf die Rechte potenziell betroffener Gruppen genommen.

Die Grundlage der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bilden die folgenden internationalen Regelwerke, zu denen sich die CBT bekennt:

- Internationale Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Internationales Übereinkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- UN Global Compact
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze zur Menschenrechts- und Umweltstrategie gelten im gesamten Geschäftsbereich der CBT einschließlich der Tochtergesellschaft certus plus GmbH und sind von der Geschäftsleitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben einzuhalten. Sie ergänzen den Verhaltenskodex der CBT einschließlich aller weiteren Unternehmensgrundsätze, Richtlinien und Anweisungen. Die lokale Umsetzung obliegt dabei den Verantwortlichen am jeweiligen Standort.

Als Unternehmen in der Pflegebranche tragen wir eine besondere Verantwortung für unsere Mitarbeitenden sowie unsere Bewohnerinnen und Bewohner auch in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte. Die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten wird von allen Geschäftspartnern erwartet. Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten ist die Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit der CBT.

II. Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in der gesamten Lieferkette

Die internationalen Richtlinien zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt schlagen sich im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in § 2 Abs.2 und 4 LkSG nieder. Demgemäß verpflichtet sich die CBT insbesondere zur

- Einhaltung des Verbots von Sklaverei, Kinder- und Zwangsarbeit;
- Einhaltung der Bestimmungen zu Arbeitsschutz und Arbeitszeiten;
- Anerkennung des Rechts aller Mitarbeitenden, Arbeitnehmervertretungen zu bilden, zu streiken und Kollektivverhandlungen zu führen;
- Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden frei von jeglicher Diskriminierung;
- Gewährung eines angemessenen Lohns, mindestens in Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns;

- Einhaltung des Verbots zur Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlicher Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs;
- Einhaltung des Verbots der widerrechtlichen Zwangsräumung oder eines Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern;
- Einhaltung des Verbots zur Nutzung von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften, wenn hierdurch ein Verstoß gegen Menschenrechte droht;
- Einhaltung des Verbots, die Menschenrechte durch sonstige Verhaltensweisen in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen;
- Einhaltung des Verbots zur Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten und Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie einer unzulässigen Behandlung von Quecksilberabfällen;
- Einhaltung des Verbots der Produktion und Verwendung verbotener Chemikalien;
- Einhaltung des Verbots der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie der unzulässigen Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle.

Die CBT ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Wird festgestellt, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, greift ein zielgerichteter Abhilfeprozess, im Rahmen dessen individuelle Maßnahmen zur Beendigung eines Verstoßes und zur Minimierung seiner Folgen ergriffen werden.

Alle Maßnahmen, die im Rahmen unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Verantwortung ergriffen werden, folgen dem Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“: Wir bekennen uns dazu, unsere Geschäftspartner bei der Vermeidung und Beendigung von Verstößen gegen die Menschenrechte oder umweltbezogene Vorschriften zu unterstützen, bevor wir Geschäftsbeziehungen aufgeben oder auf alternative Bezugsquellen ausweichen.

Effektives Risikomanagement

Die CBT kommt ihren menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen mit den im folgenden aufgeführten Maßnahmen nach.

a) Maßnahmen für effektives Risikomanagement

Die Sorgfaltspflichten werden für den eigenen Geschäftsbereich und die gesamte Lieferkette im Rahmen eines Risikomanagementsystems umgesetzt. Das Risikomanagement wird konzernübergreifend umgesetzt und durch die CBT und die certus plus gesteuert und überwacht.

Das Risikomanagementsystem richtet Prozesse zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten ein und legt Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten fest. Alle relevanten Abteilungen werden in die Umsetzungsschritte einbezogen.

Gemäß § 4 Abs. 3 wurde ein Menschenrechtsbeauftragter bestimmt. Seine Aufgabe ist die Überwachung des Risikomanagements. Zudem fungiert der Menschenrechtsbeauftragte als erster Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Geschäftspartner bei Fragen zu Umsetzung der Sorgfaltspflichten und berichtet jährlich gegenüber der Geschäftsführung.

Gesamtverantwortlich für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sind die Geschäftsführungen der CBT und ihrer Tochtergesellschaft.

b) Risiken erkennen, gewichten und priorisieren

Die CBT führt vollumfängliche Risikoanalysen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und bei ihren unmittelbaren Zulieferern durch. Dabei greifen wir sowohl auf internen als auch externen Sachverstand zurück. Die Komplexität und der Umfang unserer internationalen Lieferkette erfordert den Einsatz technischer Lösungen, die uns bei der Identifizierung, Verifizierung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken unterstützen.

Unser Risikoanalysesystem ermöglicht eine Ermittlung der individuellen Risiken eines jeden Geschäftspartners. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Zuliefererangaben – insbesondere Herkunftsland und Branche – erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse basierend auf einer Vielzahl anerkannter Indizes und Studien externer Experten. Auf der Grundlage von Selbstbewertungen der Lieferanten, nachgewiesener Zertifizierungen und eigener Erkenntnisse aus Kontrollen oder Geschäftsvorgängen überprüfen wir Geschäftspartner anschließend auf konkrete menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken. Dabei wird nicht nur das Herkunftsland und die Branche des Geschäftspartners berücksichtigt. Wir analysieren auch Produktrisiken, Handelsstufenrisiken, die Komplexität vorgelagerter Lieferketten sowie eine Vielzahl weiterer Daten, um Risiken einzugrenzen, zu lokalisieren und frühzeitig zu erkennen.

Wir gewichten und priorisieren Risiken, indem wir die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Rechtsverletzung und ihre Unumkehrbarkeit in ein Verhältnis zu der Eintrittswahrscheinlichkeit setzen. Wir berücksichtigen auch eigene mögliche Verursachungsbeiträge sowie den Grad unseres Einflussvermögens, um Risiken zu priorisieren und zielgerichtet dort aktiv zu werden, wo die Realisierung von Risiken droht. Mithilfe einer Risikomatrix identifizieren wir unseren Handlungsbedarf und stoßen Präventions- und Abhilfemaßnahmen dort an, wo sie notwendig sind.

c) Prioritäre Risiken

Die CBT hat im Rahmen ihrer jährlichen Risikoanalyse für das laufende Geschäftsjahr 83 menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Risiken bei unmittelbaren Zulieferern identifiziert. Die potenziellen Einzelrisiken wurden durch eine automatisierte Datenanalyse ermittelt. In einem nächsten Schritt wurden die Risiken hinsichtlich ihrer Plausibilität geprüft und nach Umsatz klassifiziert. Aufgrund dieser Vorgehensweise wurden 81 Risiken widerlegt, z.B. durch vorhandene Zertifikate oder durch geringfügige Umsätze und einem geringen Einflussvermögen, und daher nicht priorisiert. Die zwei konkreten Risiken betreffen Zulieferer mit Produktionsstandorten in Spanien bzw. China. Dabei handelt es sich um die Risikopositionen des übermäßigen Wasserverbrauchs sowie der Missachtung der Koalitionsfreiheit. Die CBT hat entsprechende Maßnahmen gemäß LkSG §6 Abs. 4 zur Risikobewältigung ergriffen.

d) Präventiv vorgehen

Die umfangreiche Risikoanalyse wird durch Präventionsmaßnahmen ergänzt. Unsere Vertragspartner sind dazu verpflichtet, die Vorgaben des LkSG im eigenen Unternehmen, aber auch bei Lieferanten, einzuhalten. Durch jährliche und anlassbezogene Prüfungen wird die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG kontrolliert.

e) Abhilfe leisten

Wirksame Abhilfemaßnahmen sind zu ergreifen, wenn die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eintritt oder unmittelbar bevorsteht. Wir leiten Abhilfemaßnahmen umgehend nach Identifizierung eines entsprechenden Verstößes ein.

f) Hinweisen nachgehen

Es wurde ein webbasiertes Beschwerdesystem eingerichtet, in dem alle Mitarbeitenden der CBT sowie Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und sonstige Dritte die Möglichkeit haben, Meldungen über Verstöße gegen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Sorgfaltspflichten, insbesondere solche des LkSG - auch anonym - abzugeben. Auch unzureichende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zum Schutz der

Menschenrechte und der Umwelt können entsprechend gemeldet werden. Die Zugangsschwelle ist niedriggesetzt, um die Abgabe von Beschwerden so einfach wie möglich zu gestalten.

Die Handhabung von Hinweisen erfolgt vertraulich und zügig. Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen im Rahmen des Beschwerdemanagements keinen Weisungen; ihre Neutralität ist gewahrt. Jede Beschwerde löst einen Bewertungs- und Maßnahmenprozess aus, am Ende derer die Beendigung des berichteten Verstoßes oder die Minimierung eines erkannten Risikos steht.

g) Dokumentation und Berichterstattung

Die Umsetzung aller Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert. Über ein zentrales Risikomanagementsystem vernetzen wir sämtliche uns zugänglichen Informationen über erkannte Risiken und ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Wir bekennen uns zudem zu einer transparenten Kommunikation zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Herausforderungen, denen die CBT ausgesetzt ist. Durch unsere öffentliche Berichterstattung kommunizieren wir mindestens jährlich erkannte Risiken, ergriffene Maßnahmen und den erzielten Fortschritt.

III. Ausblick

Die CBT verpflichtet sich zur fortlaufenden Überprüfung, Weiterentwicklung und Verbesserung ihrer eigenen Maßnahmen. Die Effektivität und Wirksamkeit aller menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten müssen stets gewährleistet sein. Wirksamkeitsüberprüfungen finden anlassbezogen und mindestens jährlich statt.

Köln, 02.01.2024

gez.

Dr. Christoph Tettinger
Geschäftsführung
Caritas- Betriebsführungs- und
Trägersgesellschaft mbH

gez.

Lisa Giesen
Geschäftsführung
certus plus GmbH